

TÄTIGKEITSBERICHT 1999

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 1999

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 10. März 2000 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1999 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A. Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	3
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	4
6. Vollversammlung	4
7. Dokumentation	4
8. Vorsitzendenkonferenz	5
9. Allgemeines	6
B. Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	8
b) Normprüfungsanträge	10
C. Sonstiges	11

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A. Organisation	12
B. Verfahren	12
1. Anfall von Rechtssachen	12
2. Erledigung von Rechtssachen	12
3. Unerledigte Rechtssachen	12
4. Mündliche Verhandlungen	13
5. Teilnahme der belangten Behörde	13
C. Sonstiges	14

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 12	17
-------------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, ABl Nr 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3. wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen: (alle UVS)

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 72 des Fremdengesetzes 1997)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 16 Abs 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 20 Abs 7 des Güterbeförderungsgesetzes 1995)
- o Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird, sowie Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrgesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs 1 des Kraftfahrgesetzes 1967)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes 1994
- o Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6 des Chemikaliengesetzes 1996
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte durch das Einschreiten der (österreichischen) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland sowie durch die Tätigkeit von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet (§ 17 Abs 1 und 2 des Polizeikooperationsgesetzes)
- o Beschwerden nach § 41 Abs 3 des Bankwesengesetzes
- o Berufungen nach § 36 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- o Berufungen nach § 21 des Kraftfahrliniengesetzes

in Landesgesetzen: (UVS Vorarlberg)

- o Berufungen nach § 6a des Bergführergesetzes
- o Berufungen nach § 31a des Schischulgesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes

- o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
 - o Berufungen nach dem Landes-Bezügegesetz
 - o Berufungen nach § 122 Abs 6 des Landesbedienstetengesetzes und nach § 125 Abs 6 des Gemeindebedienstetengesetzes
 - o Berufungen nach § 11 Abs 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
 - o Berufungen nach den §§ 52 und 56 des Raumplanungsgesetzes
 - o Berufungen nach § 19 Abs 1 lit d des Jagdgesetzes
 - o Berufungen nach § 9 Abs 4 des Tierzuchtgesetzes
 - o Berufungen nach § 4 Abs 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes
 - o Berufungen nach dem Gesetz über das Gemeindegut
- b) Im Berichtsjahr wurde den unabhängigen Verwaltungssenaten die oben erwähnte Zuständigkeit nach dem Kraftfahrlineiengesetz übertragen. Nach § 21 dieses Gesetzes steht gegen Bescheide des Landeshauptmannes die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat offen: 1. dem Bewerber um eine Konzession; 2. näher angeführten Stellen, wenn die Entscheidung über das Ansuchen ihrer fristgerechten Stellungnahme widerspricht; 3. dem Konzessionsinhaber im Falle des Koppeln von Kraftfahrlinien, der Betriebsführerübertragung und Durchführung aller Kurse mit Auftragsfahrten sowie im Falle der Genehmigung der Besonderen Beförderungspreise und der Besonderen Beförderungsbedingungen; 4. dem bisherigen Konzessionsinhaber in den Fällen des Widerrufs der Berechtigung.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines nur halbtägig beschäftigt war.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei ganztägig beschäftigte und eine nur halbtägig beschäftigte d-Bedienstete zur Verfügung.

Während des Berichtsjahres leisteten beim Verwaltungssenat zwei Juristen einen Teil ihres Verwaltungspraktikums in der Dauer von vier bzw fünf Monaten ab.

4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat war während des Berichtsjahrs im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss des Hauses Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht. Die Raumkapazität ist derzeit voll ausgeschöpft. Dem Verwaltungssenat standen weitere Arbeitsräume in den Gebäuden Römerstraße 14 und Römerstraße 9 zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurde mit entsprechenden Umbauarbeiten des zweiten Obergeschosses des Hauses Römerstraße 22 begonnen.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Den Mitgliedern stehen über das Intranet insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) sowie das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 11. Dezember 1998 die Geschäftsverteilung für das Jahr 1999 (ABl Nr 49/1998) erlassen. Am 13. Oktober 1999 wurde eine Änderung dieser Geschäftsverteilung beschlossen (ABl Nr 41/1999).

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht 1998 und über die Geschäftsverteilung 2000 erforderlich.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 762 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Mehrere Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) veröffentlicht. Drei Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden im "Newsletter" des Österreichischen Instituts für Menschenrechte wiedergegeben.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen.

Im Berichtsjahr führte Vorarlberg den Vorsitz dieser Konferenz. Es fanden drei Sitzungen statt, eine davon in Bregenz.

Ein Schwerpunkt der Beratungen war dabei weiterhin die aktuelle Frage einer Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten. In einem Schreiben an das Bundeskanzleramt erinnerte die Vorsitzendenkonferenz insbesondere an folgende Anliegen: o Ausbau der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu echten Gerichten im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes, o Organisationskompetenz für den Landesgesetzgeber, o Verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen zur Sicherstellung einer raschen, effizienten und kostensparenden Kontrolle des Verwaltungshandelns, o Ausreichende Übergangsfristen und schrittweise Aufgabenübertragung zur Ermöglichung der Schaffung entsprechend qualifizierter Personalbestände.

Im Übrigen hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Wien abgehaltene Fachtagung 1999 des Vereins der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate zum Thema "Die Stellung ausländischer Staatsangehöriger in Österreich".

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 833 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 777 Berufungen in Strafsachen, fünf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 32 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, zwei Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz, sieben Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, drei Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, zwei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, eine Berufung nach dem Güterbeförderungsgesetz, eine Berufung nach dem Kraftfahrzeuggesetz sowie drei Devolutionsanträge. Auf die Anlagen 1 und 4 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken nicht als weitere angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen.

Die Strafverfahren betreffen 51 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Fremden-gesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Führerscheingesetz und nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen mehr als 18 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca 22 Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen eine Festnahme und Hausdurchsuchung, eine Zurückweisung an der Grenze, eine Beschlagnahme eines Schleppgehänges (einer Liftanlage), eine Schließung eines Vereinslokals und eine Führerscheinabnahme.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 932. Es wurden 874 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, drei Maßnahmebeschwerden, 38 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, sieben Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, zwei Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, eine Berufung nach dem Güterbeförderungsgesetz, drei Berufungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz sowie drei Devolutionsanträge erledigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 256. Davon waren 17 vor dem 1.1.1999 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 417 Verfahren (somit in etwa 45 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Neun Rechtssachen wurden in Bludenz, fünf Rechtssachen in Feldkirch und sieben Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 514 Fällen (somit in ca 55 Prozent aller Verfahren) vor. Dabei liegt der Prozentsatz der anwaltlichen Vertretung in den Verfahren wegen Maßnahmebeschwerden, Schubhaftbeschwerden und Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz deutlich über diesem Durchschnittswert.

Im Berichtsjahr wurden zwei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt, welchen nicht stattgegeben wurde.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 32 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 88 an den Verwal-

tungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof wies eine Beschwerde zurück und lehnte in 33 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In drei Fällen hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte bei 32 Beschwerden das Verfahren ein. In 19 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und wies 25 Beschwerden als un begründet ab. In 28 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den ersten neun Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 297 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 5,2 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 602 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,5 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,6 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes erfolgte in nur ca 10,5 Prozent der an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden eine Aufhebung des UVS-Bescheides.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den neun Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 11 und 12 wird verwiesen.

- b) Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr einen im Jahr 1998 vom Unabhängigen Verwaltungssenat gestellten Antrag auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge in einer Verordnung der Gemeinde Innerbraz über das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof teilte nicht die Bedenken des Verwaltungssenates, dass die Untersagung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten "entlang der (gesamten) Arlbergstraße" im Gemeindegebiet der Gemeinde Innerbraz nicht "erforderlich" im Sinne des Einleitungssatzes des § 52 Abs 4 Gewerbeordnung 1994 wäre.

Die Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge im § 99 Abs 6 lit a StVO (vgl Tätigkeitsbericht 1997, Seite 10) wurden vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes war im konkreten Fall nur ein Antrag auf Aufhebung der gesamten Regelung, nicht aber ein Antrag auf Aufhebung lediglich eines bestimmten Teiles der Regelung zulässig. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat in der Folge neue Anträge auf Aufhebung des gesamten § 99 Abs 6 lit a StVO gestellt. Eine Entscheidung über diese Anträge ist im Berichtsjahr noch nicht ergangen.

C Sonstiges

- a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

- b) Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren im Berichtsjahr - wie auch schon in früheren Jahren - Referenten in Seminaren zu besonderen Fragen des Verwaltungsstrafrechts.

- c) Der Präsident des Verwaltungssenates wirkte als Referent an einem Seminar der österreichischen Anwaltsakademie zum Thema "AVG, VStG, UVS" mit.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Ein Ende der derzeit unbefriedigenden räumlichen Situation (vgl Tätigkeitsbericht 1996, Seite 11) ist abzusehen. Noch im Frühjahr 2000 wird nach entsprechenden Umbauarbeiten das 2. OG des Gebäudes Römerstraße 22 für eine Nutzung durch den Verwaltungssenat zur Verfügung stehen. Es werden dann alle Bediensteten des Unabhängigen Verwaltungssenates im selben Gebäude untergebracht sein.

Hinsichtlich des sonstigen Personals ist festzuhalten, dass zwei ganztäglich und eine halbtäglich beschäftigte d-Bedienstete ein Spektrum von Aufgaben erfüllen, das auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Der personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Der Präsident des Verwaltungssenates erließ im Berichtsjahr eine "Besondere Regelung über den Zahlungsverkehr" sowie eine neue Kanzleiordnung.

B Verfahren

1. Im Jahr 1999 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (833) im Vergleich zum Vorjahr (1095) insgesamt abgenommen. Insbesondere war die Anzahl jener Fälle geringer, für deren Erledigung ein Einzelmitglied zuständig ist. Die Anzahl der Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer zuständig ist, hat dagegen leicht zugenommen.
2. Die Erledigungszahl von 932 ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr geringer als jene des Vorjahres (1144). Auch hier gab es aber eine Zunahme bei den erledigten Kammerfällen (um 15 Prozent).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 256 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 17 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um fast 100 geringer als zu Beginn des Berichtsjahres (354 Rechtssachen).

4. In etwa 45 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt (1998: 39 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitnehmerschutzvorschriften) hat auch das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkte sich der Umstand aus, dass die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

Insgesamt hat in 73 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

C Sonstiges

Das wichtigste Ziel, welches mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch die B-VG-Novelle 1988 verfolgt wurde, war es, der immer strenger werdenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg sowie des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zu Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen zu können. Diese Verfassungsnorm sieht vor, dass in Straf- und Zivilrechtssachen ein unabhängiges "Tribunal" zu entscheiden hat; außerdem wird für das Verfahren ein Mindeststandard an Rechten garantiert.

Nachdem schon der Verfassungsgerichtshof (zB VfSlg 13.381/1993) und der Verwaltungsgerichtshof (zB Erk vom 26.8.1998, 96/09/0120) die Tribunalqualität des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg bestätigt haben, hat nun im Berichtsjahr auch der EGMR in seiner Entscheidung vom 7.9.1999 (Ludescher gegen Österreich, 32098/96) eine diesbezügliche Beschwerde für unzulässig erklärt.

Eine weitere Bedeutung hat die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate seit dem EU-Beitritt Österreichs erlangt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg hat mit Urteil vom 4.3.1999 (Rechtssache C-258/97) festgestellt, dass eine Einrichtung wie der Unabhängige Verwaltungssenat (hier: für Kärnten) alle erforderlichen Merkmale aufweise, um als Gericht iS von Art 177 (234 neu) des EG-Vertrages anerkannt zu werden.

Diese Entwicklung der Bedeutung der unabhängigen Verwaltungssenate wird durch zwei im Berichtsjahr ergangene Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes noch verstärkt:

1. Im Erkenntnis vom 24.2.1999, B 1625/98, hat der Verfassungsgerichtshof darauf aufmerksam gemacht, Ausmaß und Gewicht der von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (vgl Art 133 Z 4 B-VG) zu besorgenden Aufgaben hätten sich *"der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen inzwischen so weit genähert, dass die Einrichtung solcher Behörden, welche die Besorgung wesentlicher Staatsaufgaben in größerem Umfang aus der (insbesondere parlamentarischen) Verantwortung der zur Leitung der Verwaltung berufenen obersten Organe entlässt und der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, nach beiden Richtungen bereits einer besonderen Rechtfertigung durch gewichtige Gründe bedarf."*

2. Im Erkenntnis vom 30.9.1999, G 44-46/99, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass es verfassungsrechtlich unzulässig sei, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag einem obersten Organ iS des Art 19 Abs 1 B-VG überzuordnen. (Im Anlassfall hatte das Bundesvergabeamt eine Vergabe durch den Verkehrsminister zu überprüfen.)

Ein wahrscheinliches Ergebnis dieser zuletzt angeführten Rechtsprechung wird sein, dass die unabhängigen Verwaltungssenate künftig in verstärktem Ausmaß anstelle von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag zur Besorgung von Kontrollaufgaben herangezogen werden.

III. Tabellen und Grafiken

Anlage 1

Im Jahre 1999 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	206
Kraftfahrgesetz 1967	156
Güterbeförderungsgesetz 1995	78
Gewerbeordnung 1994	48
Fremdengesetz 1997	47
Ausländerbeschäftigungsgesetz	44
Führerscheingesezt	38
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996	28
Baugesetz	15
Lebensmittelgesetz 1975	13
Parkabgabegesetz	10
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	9
Sittenpolizeigesetz	8
Forstgesetz 1975	7
Arbeitszeitgesetz	4
Tierschutzgesetz	4
Gefahrgutbeförderungsgesetz	4
Meldegesezt	4
Sportgesetz	4
Abfallgesetz	4
Grundverkehrsgesetz	4
Jagdgesetz	3
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	3
Sicherheitspolizeigesetz	3
Lärmstörungsgesetz	3
Abfallwirtschaftsgesetz	2
Jugendgesetz	2
Arzneimittelgesetz	2
Getränkesteuergesetz	2
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Ärztegesetz 1984	1
Tierseuchengesetz	1
Glücksspielgesetz	1
Abgabenverfahrensgesetz	1
Bundespräsidentenwahlgesetz	1
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1
Luftfahrtgesetz	1
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	1
Fleischuntersuchungsgesetz	1
BG über die Nacharbeit der Frauen	1
Wehrgesetz	1
Klärschlammgesetz	1

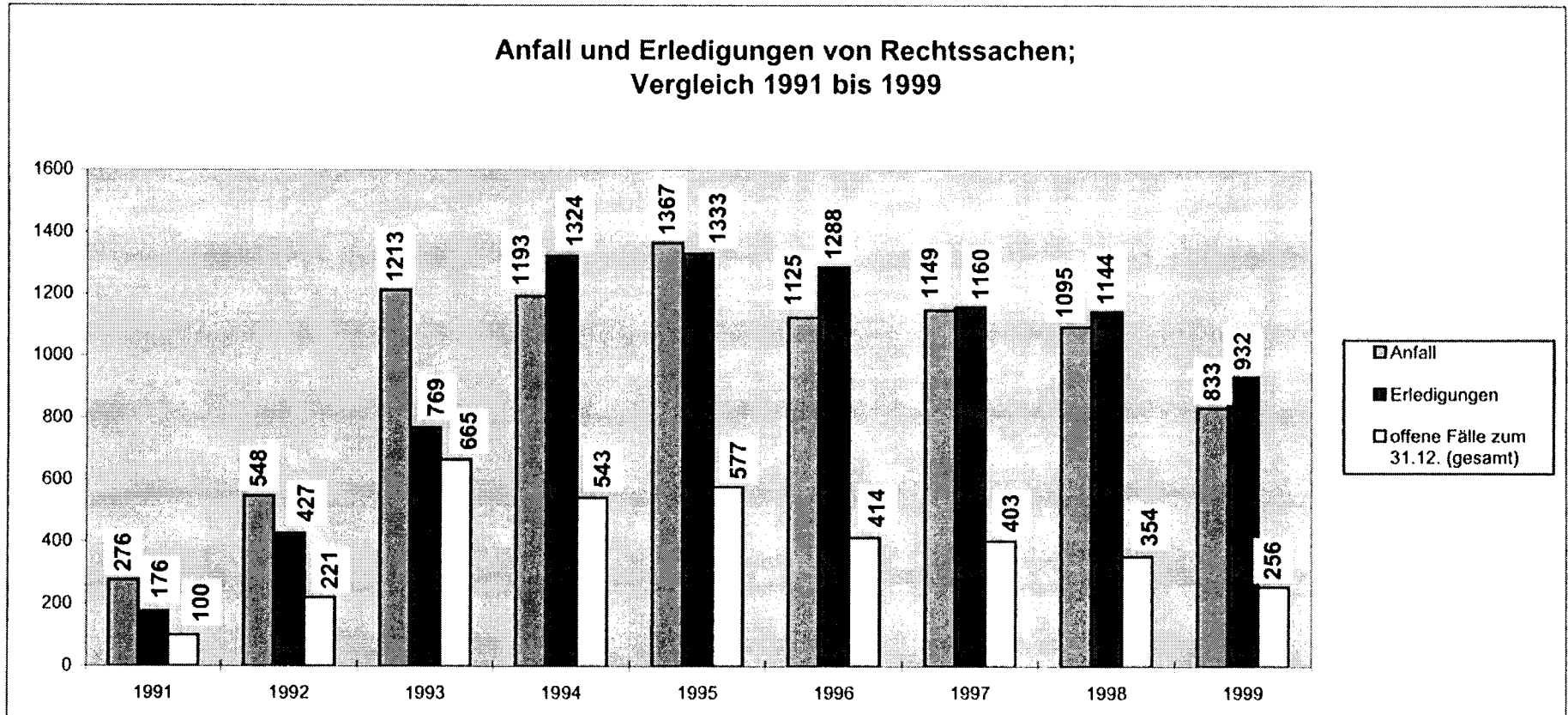
Passgesetz	1
Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz	1
Heimarbeitsgesetz	1
Bundesstatistikgesetz	1
Bäderhygienegesetz	1
ASVG	1
Eisenbahngesetz 1957	1
Katastrophenhilfegesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	<u>1</u>
	777
2. Maßnahmebeschwerden	5
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	32
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	2
5. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997	7
6. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	3
7. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
8. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	1
9. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	1
10. Devolutionsanträge	3
Gesamt	<u>833</u>

Anlage 2

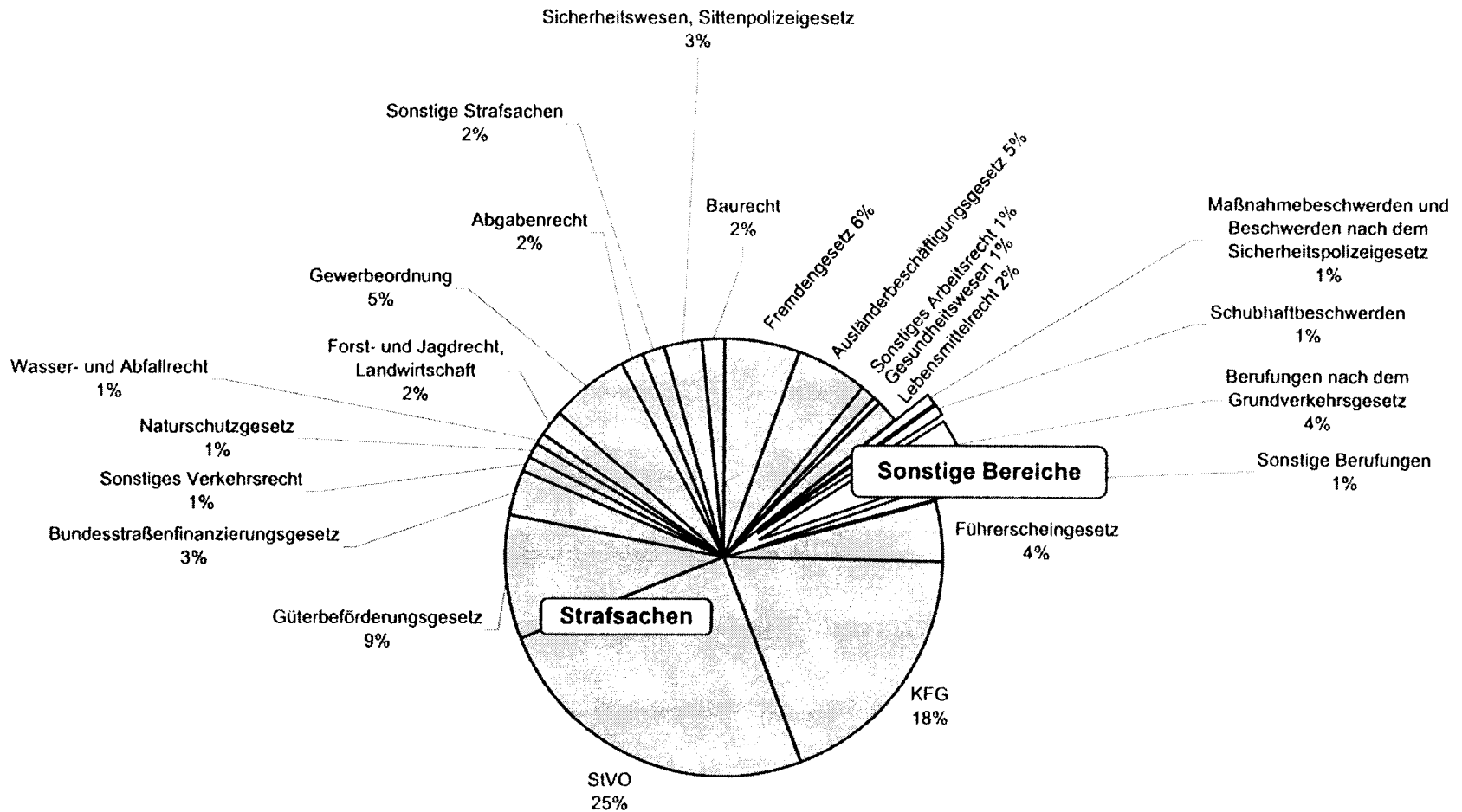
Im Jahre 1999 erledigte Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	53
Abweisung	341
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	262
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	135
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	19
Einstellung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	63
	<hr/>
	874
2. Maßnahmebeschwerden:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	3
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	14
Stattgebung	20
Sonstiges	3
	<hr/>
	38
4. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997:	
Abweisung	5
Stattgebung	2
	<hr/>
	7
5. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizei-gesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
6. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2

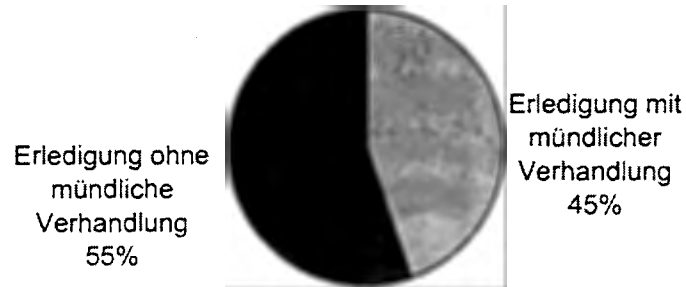
7. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
8. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967:	
Abweisung	1
Stattegebung	2
	<hr/>
	3
9. Devolutionsverfahren:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
	<hr/>
	3
Gesamt	<hr/>
	932



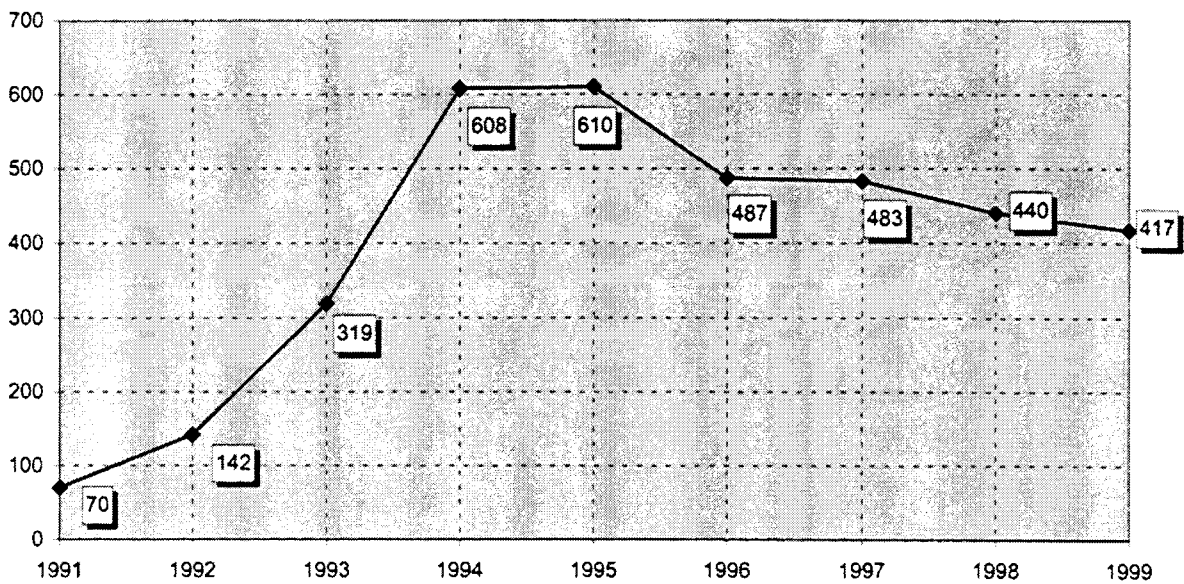
Anfall von Rechtssachen; 1999



Anteil der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 1999

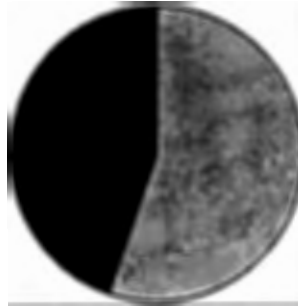


Anzahl der Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; Vergleich 1991 bis 1999



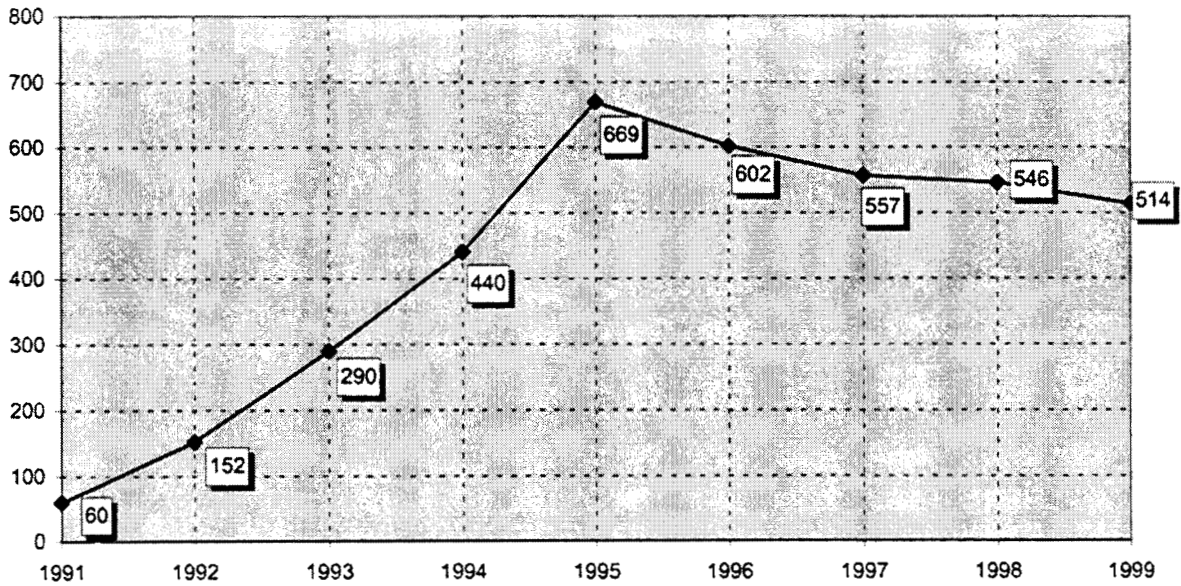
Anteil der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 1999

Erledigung ohne
anwaltliche
Vertretung
45%

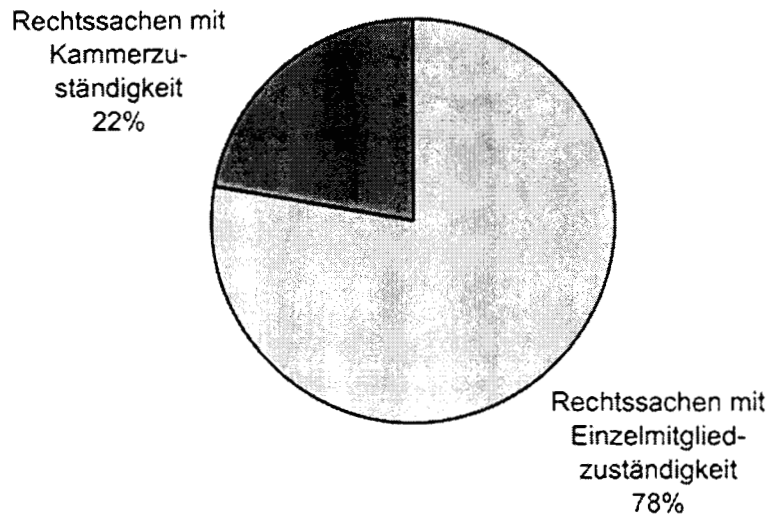


Erledigung mit
anwaltlicher
Vertretung
55%

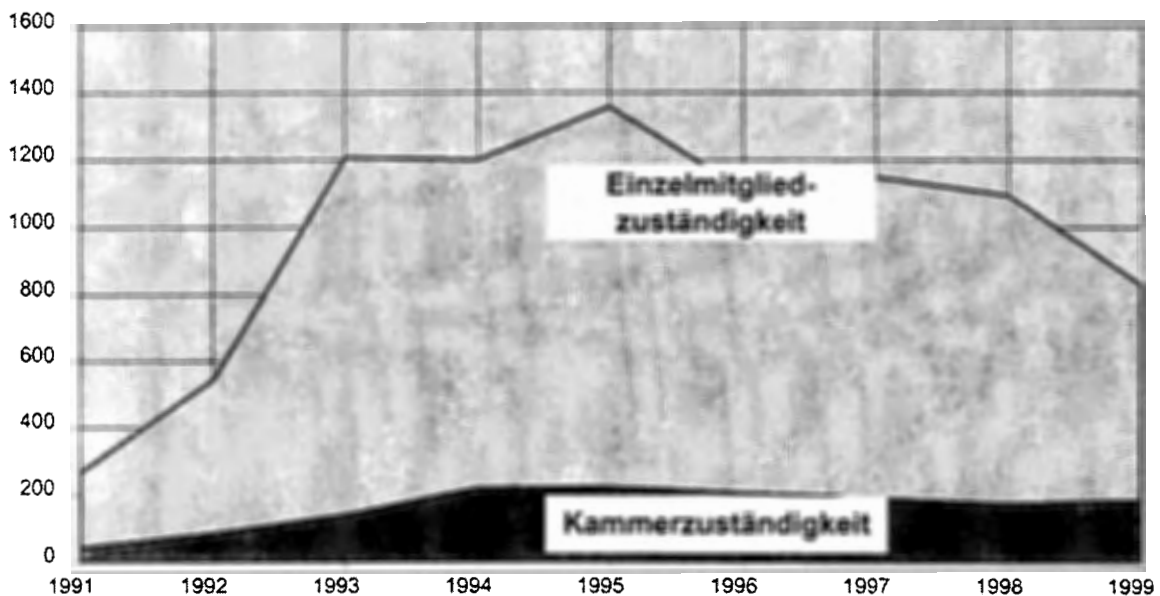
Anzahl der erledigten Fälle mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; Vergleich 1991 bis 1999



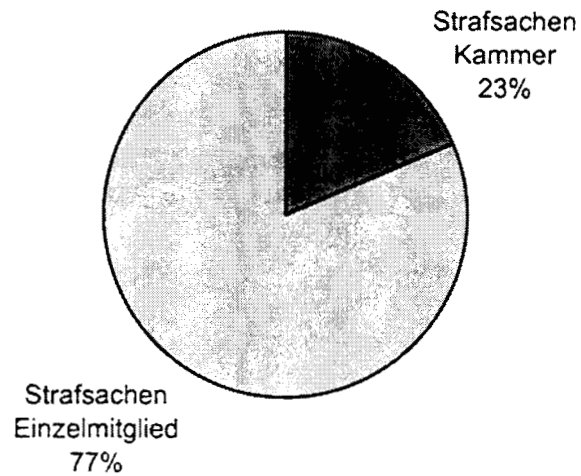
Anteil aller angefallenen Rechtssachen mit Kammerzuständigkeit; 1999



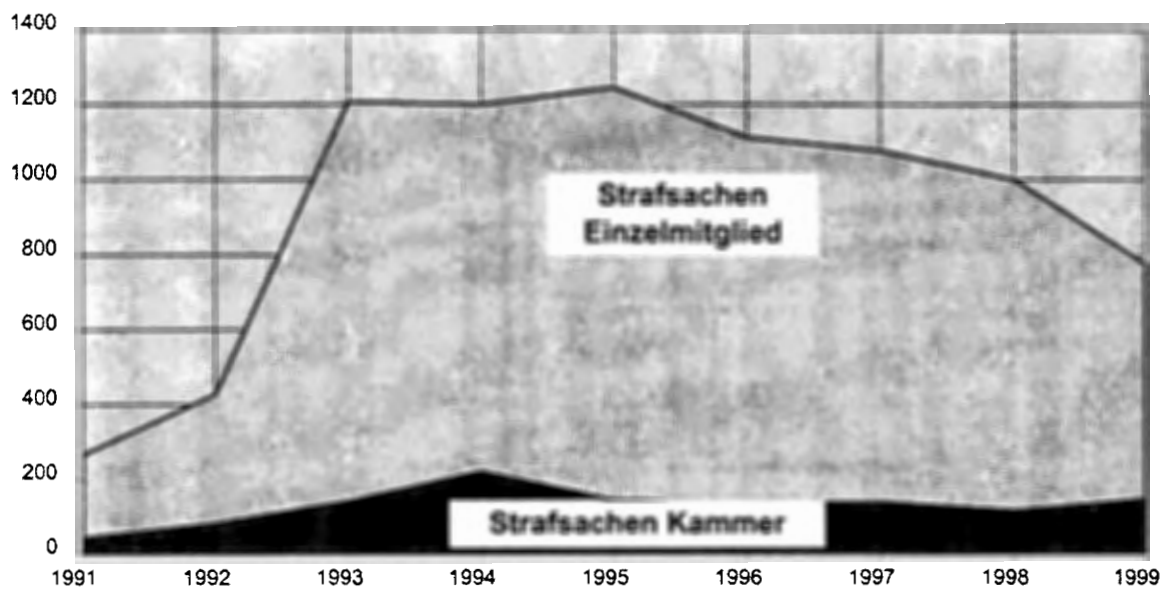
Anfall von Rechtssachen (insgesamt) nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; Vergleich 1991 bis 1999

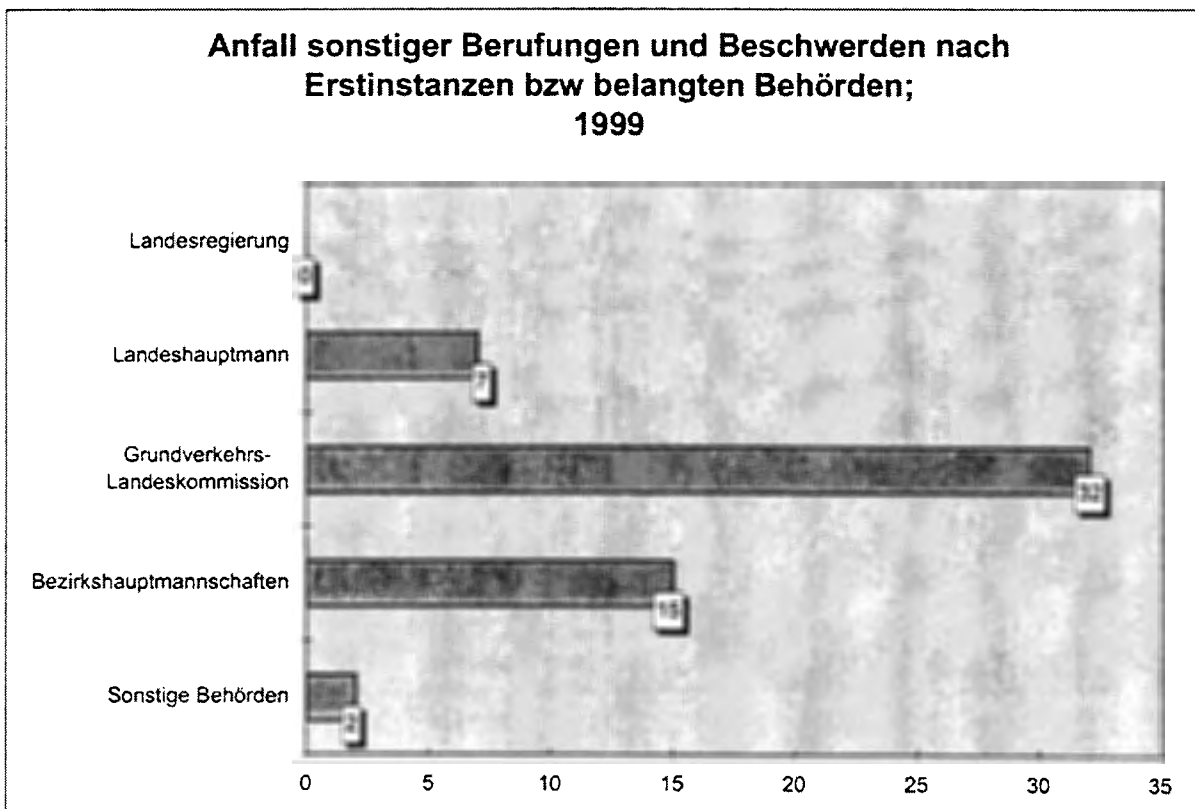
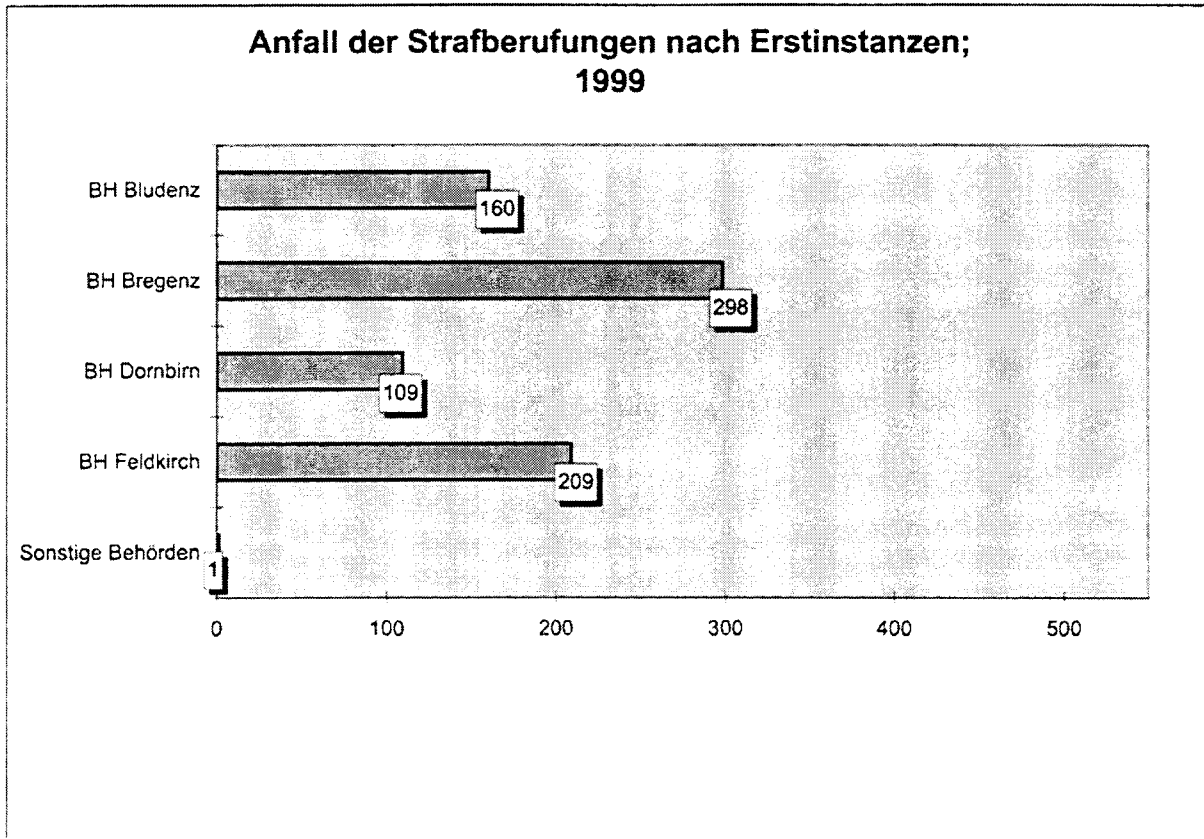


Anteil der angefallenen Strafberufungen mit Kammerzuständigkeit; 1999

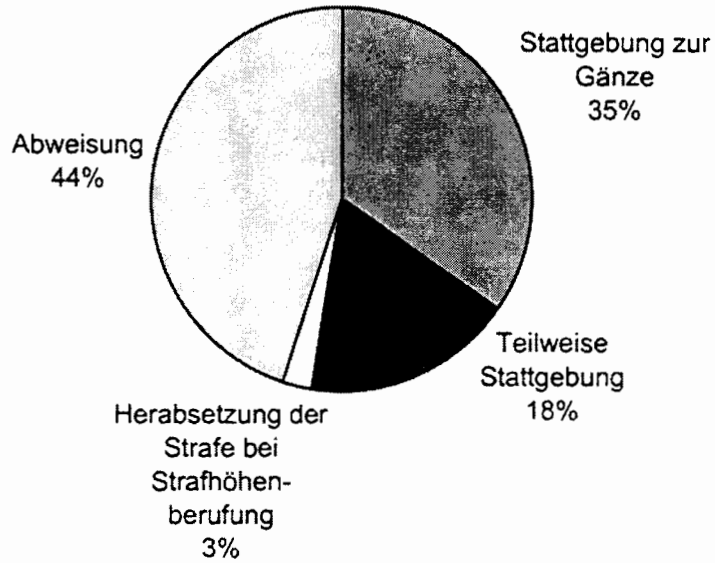


Anfall von Strafberufungen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; Vergleich 1991 bis 1999

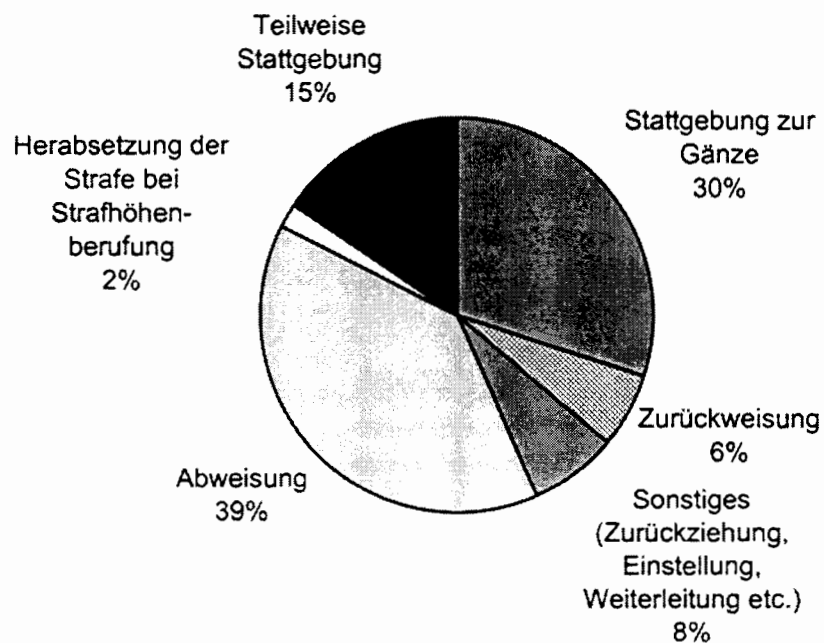




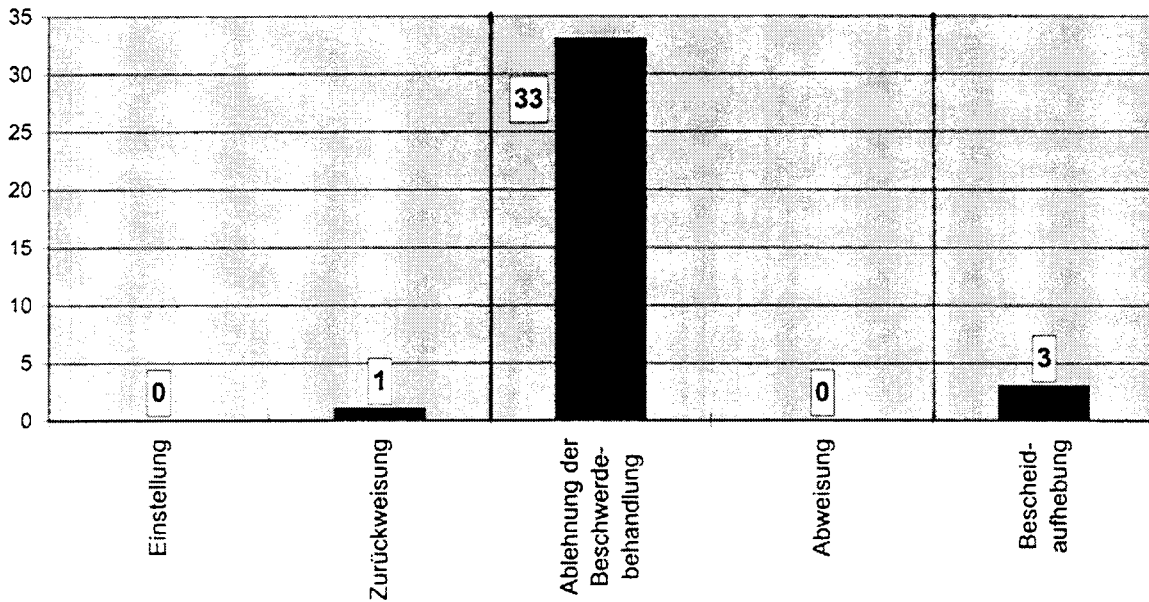
**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen ohne
Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
1999**



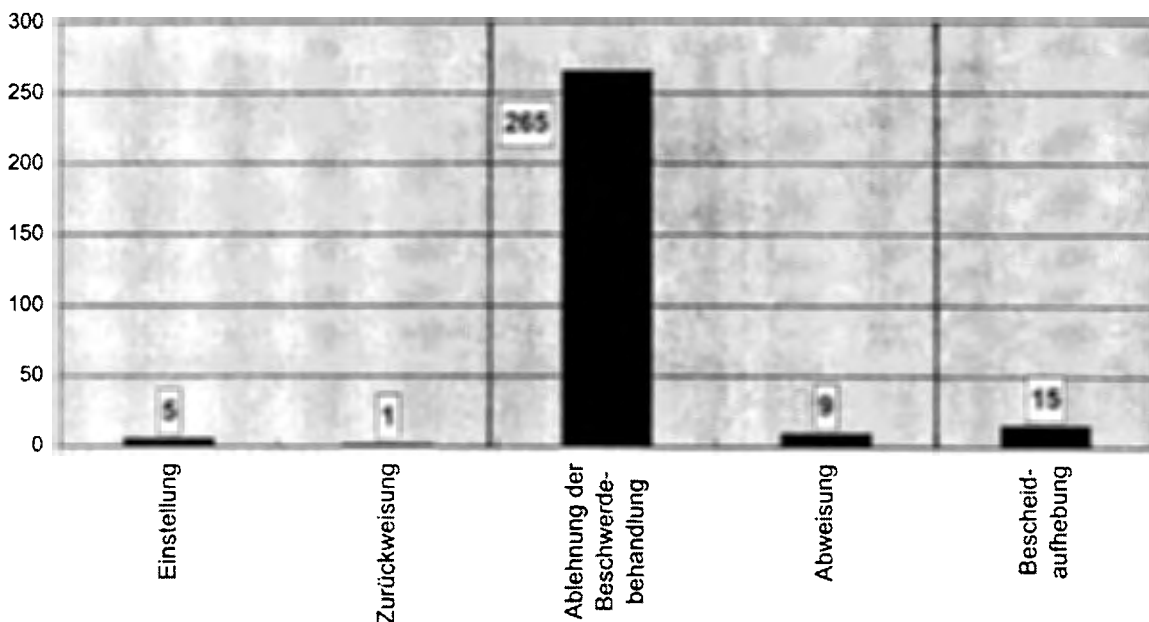
**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen mit
Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
1999**



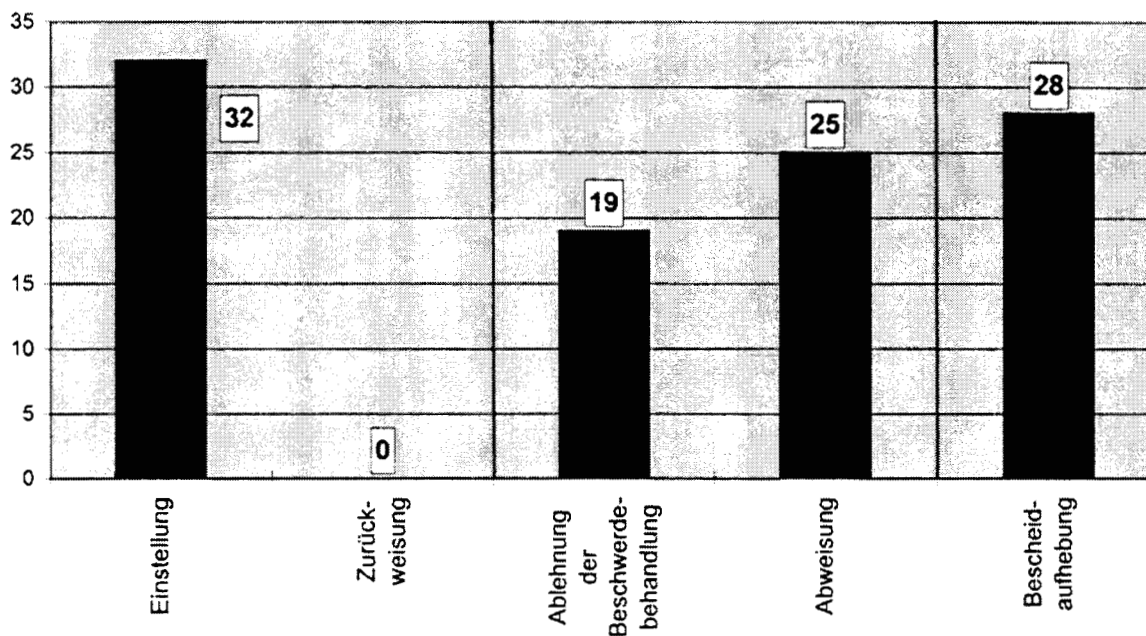
Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates; 1999



Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates; 1991 bis 1999



Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates; 1999



Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates; 1991 bis 1999

